

# Informationen für beihilfeberechtigte Beamte

Mit Wirkung vom **01.01.2019** ist die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - BVO NRW- geändert worden.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2018** entstehen, anzuwenden. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Die vollständigen, ab 01.01.2019 gültigen Vorschriften können Sie auf der Homepage des LBV <http://www.lbv.nrw.de/> einsehen.

## **1. Aufwendungen für Krankenhausbehandlungen**

(§ 4 Absatz 1 Nummer 2 BVO)

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen u. a. auch sogenannte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmer ohne Komfortleistungen). Der Eigenanteil hierauf (15 € für die gesondert berechnete Unterkunft und 10 € für die Wahlarztleistung) werden für max. 20 Tage (bisher 30 Tage) im Kalenderjahr für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen begrenzt.

## **2. Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft**

(§ 4 Absatz 1 Nummern 6 BVO)

Der beihilfefähige Stundensatz für eine Familien- und Hauspflegekraft ist auf 11 € je Stunde bzw. maximal 88 € pro Tag angehoben worden.

## **3. Aufwendungen für ambulante Kuren**

(§ 7 Absatz 2 BVO)

Die Aufwendungen für eine ambulante Kurmaßnahme müssen vor Beginn der Behandlung von der Beihilfestelle anerkannt worden sein. Hierfür ist der Nachweis der medizinischen Notwendigkeit und die Bestätigung durch ein amtsärztliches Gutachten erforderlich.

Für Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, besteht die Notwendigkeit der amtsärztlichen Begutachtung als Voraussetzung nicht mehr; das ärztliche Attest über die Notwendigkeit der ambulanten Kurmaßnahme ist ausreichend.

## **4. Verfahren**

(§ 13 BVO)

Die Antragsfrist für Aufwendungen ab dem 01.01.2019 wurde auf 24 Monate ab Rechnungsdatum verlängert.

## **5. Aufwendungen für Hilfsmittel**

(Anlage 3 BVO)

Für Hörgeräte kann ein Höchstbetrag von 1.500 € je Ohr als beihilfefähig anerkannt werden. Mit diesem Betrag sind auch sämtliche Nebenkosten abgegolten (Nr. 7 der Anlage 3).

Für Blutdruckmessgeräte kann ein Höchstbetrag von 50 € und für Blutzuckermessgeräte von 100 € als beihilfefähig anerkannt werden.

Aufwendungen für medizinisch notwendige orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen sind höchstens für zwei Paar Schuhe und ein Paar Hausschuhe pro Jahr beihilfefähig.

Die Angemessenheit von Blindenhilfsmitteln (Nr. 3 der Anlage 3) wurden neu geregelt.

## **6. Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer**

(Anlage 5 zur BVO)

Die beihilfefähigen Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilbehandlungen wie z. B. Krankengymnastik, Massagen, Inhalationen usw. wurden um ca. 30% erhöht.

## **7. Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden**

(Anlage 6 BVO)

In der Anlage 6 werden Untersuchungs- und Behandlungsmethoden aufgeführt, zu deren Aufwendungen wegen fehlender wissenschaftlicher Anerkennung oder fehlender Notwendigkeit keine oder nur in Ausnahmefällen Beihilfen gezahlt werden.

Die nicht beihilfefähigen Behandlungsmethoden (Abschnitt I) wurden ergänzt um

- die Kernspin-Resonanz-Therapie (MBS-Therapie) und
- die Neurostimulation nach Molsberger (NSM).

In die bedingt beihilfefähigen Behandlungsmethoden (Abschnitt II) wurde die **Protonentherapie** aufgenommen. Die Aufwendungen hierfür sind grundsätzlich nur bei eingeschränkten Indikationen (Richtlinie zur Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus des Gemeinsamen Bundesausschusses) und nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie die Behandlerin oder der Behandler mit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung der erkrankten Person vereinbart hat.

Aufwendungen der radialen extrakorporalen Stoßwellentherapie (r-ESWT) können neben der Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis (sog. Tennisarm) auch bei der Behandlung des Faciitis plantaris (Fersensporn) als beihilfefähig anerkannt werden.